

Gemeinde Neuendeich

1. Änderung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) für das Gebiet Schlickburg

Abwägung der Stellungnahmen aus der zweiten erneuten, eingeschränkten Beteiligung der Behörden und betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Stand: 09.12.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

B.Sc. Mona Borutta

 **ELBERG**
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Lehmweg 17, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt

Die zweite erneute, eingeschränkte Beteiligung hat mit Schreiben vom 19.11.2020 mit Frist bis zum 04.12.2020 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Kreis Pinneberg, 03.12.2020	3
1.2	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 30.11.2020	6
2	Private.....	8
2.1	Privat 1, Neuendeich, 01.12.2020.....	8

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, 03.12.2020

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Neuendeich haben seitens der Träger öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen:

- Fachdienst Umwelt
- Fachdienst Planen und Bauen/Brandschutz
- Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Von anderen TöB des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen

Kenntnisnahme

Fachdienst Planen und Bauen

Ich habe keine Anregungen und Bedenken:

Kenntnisnahme

Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Zu dem angegebenen Außenbereichssatzung werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine Bedenken erhoben.

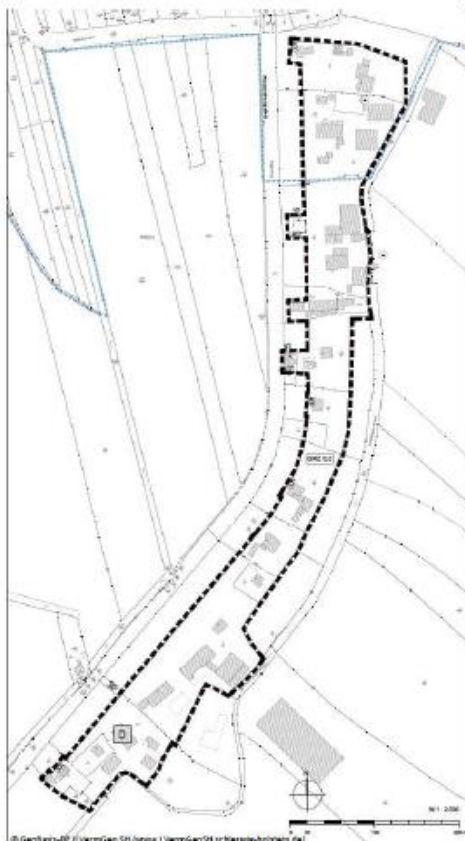
Kenntnisnahme

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde Neuendeich hat die 1.Änderung der Außenbereichssatzung „Schlickburg“ im Verfahrensschritt der zweiten erneuten Beteiligung TöB 4a-3.

Kenntnisnahme



Plangeltungsbereich 1-Änderung der Außenbereichssatzung vom 30.11.2020

Die Belange, die den Bodenschutz betreffen, sind in der Begründung ausreichend dargestellt. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der Außenbereichssatzung Neuendeich „Schlickburg“ in der 2.ten erneuten Auslegung zu.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird der Änderung der Außenbereichssatzung zugestimmt. Bei Bauvorhaben sind die ggf. dafür erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen. Auf die satzungsgemäßen Abstände des Sielverbands Seestermühle zum Verbandsgraben „Schlickburger Wetter“ wird hingewiesen.

Auskunft erteilt: Herr Reum, Telefon-Nr.: 04121 4502-2303

Kenntnisnahme

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete

Der 1. Änderung der Außenbereichssatzung wird zugestimmt.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

Kenntnisnahme

Untere Wasserbehörde – Grundwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Grundwasser) wird der Änderung der Außenbereichssatzung zugestimmt.

Ansprechpartner: Frau Tiedemann, Tel.: 04121 4502 2318

Kenntnisnahme

Untere Naturschutzbehörde

Durch die 1. Änderung der Außenbereichssatzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267

Kenntnisnahme

Gesundheitlicher Umweltschutz

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.2 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 30.11.2020

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom Januar 2020 möchten wir auf den Obstbaubetrieb der Familie Breckwoltdt am Standort Schlickburg 78 hinweisen. An diesem Standort wird innerhalb des zukünftigen Satzungsgebietes eine kleinere Kirschbaumplantage betrieben. Der Eigentümer beabsichtigt, den Obstbau dauerhaft fortzusetzen, so dass seine Interessen nach einer betriebswirtschaftlich sinnvollen Fortsetzung der Bewirtschaftung zu berücksichtigen sind. Durch die Ausweisung der Satzung erhöhen sich die Schutzansprüche der angrenzenden Grundstücke gemäß der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden (Bundesanzeiger vom 27. April 2016, BVL 16/02/02).

Da Abdrift durch leichte Luftbewegungen nicht auszuschließen ist, werden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln Mindestabstände von zwei Metern bei Flächenkulturen (z. B. Getreide) und fünf Metern bei Raumkulturen (z. B. Obstbäume oder Reben) zugrunde gelegt.

Diese Abstände gelten für:

- Grundstücke mit Wohnbebauung,
- privat genutzte Gärten,
- Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und
- unbeteiligte Personen (z. B. Spaziergänger).

Sind im Einzelfall größere Abstände festgelegt, ist dieses in den Anwendungshinweisen des Pflanzenschutzmittels vorgegeben.

Wir weisen hiermit ausdrücklich auf den Bestandsschutz der vorhandenen Obstanlage und die Beeinträchtigungen, die aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung resultieren und als ortsüblich hinzunehmen sind, hin. Hierzu zählen insbesondere:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Eine Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der Begründung wird eine ergänzende Erläuterung zu den hinzunehmenden Immissionen durch die Landwirtschaft aufgeführt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Lärm und Geruch) auch am Wochenende und nachts • Lärmbelästigungen durch Vogelvergrämungsanlagen, welche bei Bedarf zur Erntezeit (Juni und Juli) eingesetzt werden • Frostschutzmaßnahmen, welche bei Notwendigkeit vornehmlich in den Monaten April und Mai durchgeführt werden. <p>Wir empfehlen, einen größtmöglichen Gehölzschutzstreifen zur Abschirmung der Obstplantage anzulegen und die Übernahme einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der angrenzenden Grundstücke, wonach die jeweiligen Eigentümer diejenigen Immissionen, welche von einer ordnungsgemäßen land- und obstbauwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgehen, zu dulden haben und insoweit auf die ihnen gesetzlich zustehenden Abwehr- und / oder Ausgleichsansprüche gemäß §§ 906, 1004 BGB sowie den Vorschriften des BImSchG verzichten.</p> <p>Bei Berücksichtigung der Belange des betroffenen Obstbaubetriebes bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Erst im Zuge der Baugenehmigung können verträgliche Nutzungen und Abstände geprüft und weitere Regelungen getroffen werden. Die Satzung bereitet nicht zwangsweise eine Wohnbebauung vor. Auch der Bau eines landwirtschaftlichen Betriebes ist beispielsweise möglich, zu dem keine gesonderten Abstände eingehalten werden müssen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

2 Private

2.1 Privat 1, Neuendeich, 01.12.2020

Ergänzend zu unserer bereits abgegebenen Stellungnahme möchten wir noch auf folgendes hinweisen:

Zuerst einmal ist die uns zugehörige Anschrift: Obsthof Breckwoldt, Schlickburg 78 (nicht 86).

Hier noch einmal eine genauere Erläuterung zu den Abstandsregelungen:

Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist durchaus mit einer Geruchsemission zu rechnen. Daher gilt für Raumkulturen ein Mindestabstand von 5 Metern. Diese müssen u.a. eingehalten werden bei

- Grundstücke mit Wohnbebauung
- privat genutzte Gärten,
- Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind
- Parkplätze
- Arbeitsplätze

Sollte die nachbarschaftliche, zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine der oben beschriebenen Flächen umgewandelt werden, muss die umgewandelte Fläche den Mindestabstand durch einen Saumstreifen zur vorhandenen bzw. zukünftigen Obstbaufläche einhalten.

Außerdem ist mit einer Lärmbelästigung (auch am Wochenende und nachts) zu rechnen bei:

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Vogelvergrämungsanlagen zur Erntezeit (Juni und Juli)
- Frostschutz vornehmlich in den Monaten April und Mai

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Bezeichnung wird entsprechend korrigiert.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Über diesen B-Plan hinausgehende gesetzliche Regelungen haben weiterhin Bestand und sind bei einer möglichen Bebauung mit Wohnnutzung zu berücksichtigen. Dabei hat die landwirtschaftliche Nutzung Bestandsschutz und eine ggf. heranrückende Wohnbebauung hat sich entsprechend anzupassen.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Eine Übernahme einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der angrenzenden Grundstücke, wonach die jeweiligen Eigentümer diejenigen Immissionen, welche von einer ordnungsgemäßen land- und obstbauwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgehen, zu dulden haben und insoweit auf die ihnen gesetzlich zustehenden Abwehr- und / oder Ausgleichsansprüche gemäß §§ 906, 1004 BGB sowie den Vorschriften des BImSchG verzichten ist zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Der Bebauungsplan regelt keine Eintragungen ins Grundbuch, die geltenden gesetzlichen Regelungen sind jedoch einzuhalten.